
Datum: 01.03.2021
Gericht: Sozialgericht Aachen
Spruchkörper: 7. Kammer
Entscheidungsart: Urteil
Aktenzeichen: S 7 AS 97/20
ECLI: ECLI:DE:SGAC:2021:0301.S7AS97.20.00

Nachinstanz: Landessozialgericht NRW, L 12 AS 1848/21
Rechtskraft: rechtskräftig

Tenor:

Die Klage wird abgewiesen.

Außergerichtliche Kosten sind nicht zu erstatten.

Tatbestand:	1
Der Kläger wendet sich gegen zwei Zahlungserinnerungen der Beklagten.	2
Mit Schreiben vom 11. Dezember 2019 teilte die Beklagte dem Kläger mit, dass er eine	3
seit dem 30. September 2011 fällige Forderung des Jobcenters T. in Höhe von	4
7.013,95 EUR nicht beglichen habe. Die Forderung bestände aufgrund eines	5
Darlehensbescheides vom 12. September 2011 für den Zeitraum August 2006 bis Juli	6
2007 sowie eines Mahnbescheids des Jobcenters T.. Ferner forderte sie ihn auf,	7
diesen Betrag bis zum 30. Dezember 2019 zu zahlen. Mahngebühren erhob die Beklagte	8
nicht. Mit Schreiben vom 14. Dezember 2019 legte der Kläger gegen dieses Schreiben	9
Widerspruch mit der Begründung ein, dass bereits ein Gerichtsverfahren wegen dieser	10
Forderung beim Landessozialgericht Nordrhein-Westfalen unter dem Aktenzeichen L 12	11

AS 1197/19 anhängig sei und darüber noch nicht endgültig entschieden worden sei. Der 12
Widerspruch wurde von der Beklagten am 28. Januar 2020 als unzulässig verworfen. 13
Gegen das Schreiben vom 11. Dezember 2019 sei der Widerspruch nicht zulässig, da ein 14
solcher nur gegen Verwaltungsakte statthaft sei. Beim obigen Schreiben handele es sich 15
jedoch, mangels Regelungswirkung, nicht um einen Verwaltungsakt, sondern vielmehr 16
eine reine Zahlungserinnerung, mit der keine Mahngebühren erhoben worden seien. 17
Hiergegen hat der Kläger am 04. Februar 2020 unter Wiederholung und Vertiefung seines 18
Vorbringens im Rahmen des Widerspruchsverfahrens Klage erhoben. Das Verfahren ist 19
ursprünglich unter dem Verfahren S 7 AS 97/20 geführt worden. 20
Mit Schreiben vom 28. September 2020 teilte die Beklagte dem Kläger erneut mit, dass er 21
die ab dem 30. September 2011 fällige Forderung des Jobcenters T. in Höhe von 22
7.013,95 EUR nicht beglichen habe. Sie forderte ihn auf, diesen Betrag bis zum 12. 23
Oktober 2020 zu zahlen. Mit Schreiben vom 03. Oktober 2020 legte der Kläger gegen 24
dieses Schreiben Widerspruch ein. Diesen begründete er damit, dass bereits zwei 25
Gerichtsverfahren zu dieser Forderung anhängig seien. Beim Landessozialgericht 26
Nordrhein-Westfalen unter dem Aktenzeichen L 12 AS 1197/19 und dem Sozialgericht 27
Aachen unter dem Aktenzeichen S 7 AS 97/20. Über diese Forderung sei deshalb noch 28
nicht endgültig entschieden worden. Dieser Widerspruch wurde von der Beklagten am 21. 29
Oktober 2020 als unzulässig verworfen. Die Beklagte begründete dies mit den gleichen 30
Argumenten, wie im obigen Widerspruchsbescheid vom 28. Januar 2020. 31
Auch hiergegen hat der Kläger am 26. Oktober 2020 unter Wiederholung seines 32
bisherigen Vorbringens Klage erhoben. Dieses Verfahren ist ursprünglich unter dem 33
Aktenzeichen S 7 AS 722/20 geführt worden. 34
Mit Beschluss vom 15. Dezember 2020 sind die Verfahren S 7 AS 722/20 und S 7 AS 35
97/20 – nach entsprechender Anhörung der Beteiligten – unter dem Aktenzeichen S 7 AS 36
97/20 verbunden worden. 37
Der Kläger beantragt sinngemäß, 38
das Schreiben der Beklagten vom 11. Dezember 2019 in Gestalt des 39

Widerspruchsbescheids vom 28. Januar 2020 sowie das Schreiben der Beklagten vom	
28. September 2020 in Gestalt des Widerspruchsbescheids vom 21. Oktober 2020	41
aufzuheben.	42
Die Beklagte beantragt,	43
die Klage abzuweisen.	44
Die Beklagte verweist auf ihre Ausführungen in den Widerspruchsbescheiden vom 28.	45
Januar 2020 und 21. Oktober 2020.	46
Die Beteiligten haben mit Schriftsatz vom 10. Januar 2021 und vom 18. Januar 2021 ihr	47
Einverständnis zu einer Entscheidung ohne mündliche Verhandlung erklärt. Wegen der	48
weiteren Einzelheiten des Sach- und Streitstandes wird auf den Inhalt der Gerichtsakte	49
und den Inhalt der beigezogenen Verwaltungsvorgänge der Beklagten Bezug genommen.	50
Entscheidungsgründe:	51
Der Rechtsstreit konnte gem. § 124 Abs. 2 Sozialgerichtsgesetz (SGG) ohne mündliche	52
Verhandlung entschieden werden, nachdem die Beteiligten mit Schriftsatz vom 10. Januar	53
2021 bzw. 18. Januar 2021 übereinstimmend ihre Zustimmung zu einer Entscheidung	54
ohne mündliche Verhandlung ausdrücklich, eindeutig und vorbehaltlos erteilt hatten.	55
Die Klage ist bereits insgesamt unzulässig.	56
Streitgegenstand sind vorliegend die Zahlungserinnerung der Beklagten vom 11.	57
Dezember 2019 in Gestalt des Widerspruchsbescheids vom 28. Januar 2020 sowie die	58
Zahlungserinnerung vom 28. September 2020 in Gestalt des Widerspruchsbescheids vom	59
21. Oktober 2020, deren Aufhebung der Kläger begehrt.	60
Der Kläger hat keinen konkreten Antrag gestellt. Unter Berücksichtigung seines	61
Vorbringens sowohl im Rahmen des Widerspruchsverfahrens, als auch im Rahmen des	62
Klageverfahrens ist sein Begehren dahingehend auszulegen, dass er die vollständige	63
Aufhebung des Schreibens der Beklagten vom 11. Dezember 2019 in Gestalt des	64
Widerspruchsbescheids vom 28. Januar 2020 sowie des Schreibens der Beklagten vom	65
28. September 2020 in Gestalt des Widerspruchsbescheids vom 21. Oktober 2020	66
anstrebt (vgl. § 123 SGG). Dies ergibt sich bereits aus seiner Klageschrift vom 04.	67
	68

Februar 2020. Mit dieser hat er sich gegen „die Ablehnung“ seines Widerspruchs gewandt und gerügt, dass eine Rückforderung seiner Meinung nach so lange aufzuschieben sei bis ein rechtskräftiges Urteil vorläge. Daher sei eine Mahnung rechtswidrig. Diese Ansicht hat er im Rahmen des Schreibens der Beklagten vom 28. September 2020 in Gestalt des Widerspruchsbescheids vom 21. Oktober 2020 wiederholt. Hieraus ergibt sich, dass er die Beseitigung sowohl der Ausgangsschreiben, als auch der Widerspruchsbescheide	
begehrt, da diese hierdurch keine Rechtswirkung mehr entfalten können.	69
Hierfür steht grundsätzlich die Anfechtungsklage zur Verfügung. Denn nach § 54 Abs. 1	70
Satz 1 SGG kann durch Klage die Aufhebung eines Verwaltungsaktes begehrt werden.	71
Gegenstand der Anfechtungsklage ist nach § 95 SGG der angefochtene Verwaltungsakt in Gestalt des Widerspruchsbescheids. Dies bedeutet, dass erst der Widerspruchsbescheid einem etwaigen Verwaltungsakt die für die gerichtliche Kontrolle maßgebende Form gibt. Ein Verwaltungsakt, der die Anfechtungsklage eröffnet, liegt daher auch dann vor, wenn der ursprüngliche Akt zwar kein Verwaltungsakt war, der Widerspruchsbescheid aber aus einem schlichten Verwaltungshandeln einen Verwaltungsakt macht. Umgekehrt liegt ein Verwaltungsakt nicht vor, wenn die Behörde im Widerspruchsbescheid zu erkennen gibt, dass eine hoheitliche Regelung mit Bindungswirkung nicht getroffen werden sollte, indem sie den Widerspruch wegen fehlender Regelung im Ausgangsbescheid als unzulässig verwirft (Bundessozialgericht (BSG), Urteil vom 18. September 1997 – 11 RAr 85/96). In zweitgenanntem Fall ist die Anfechtungsklage als unzulässig abzuweisen (BSG, Urteil vom 29. Januar 1975 – 5 RKnU 12/74).	72
Nach dieser Maßgabe kann der Kläger vorliegend bereits deshalb nicht erfolgreich mit der Anfechtungsklage gem. § 54 Abs. 1 SGG gegen die Zahlungserinnerung der Beklagten vom 11. Dezember 2019 in Gestalt des Widerspruchsbescheids vom 28. Januar 2020	73
sowie die Zahlungserinnerung vom 28. September 2020 in Gestalt des	74
Widerspruchsbescheids vom 21. Oktober 2020 vorgehen, weil die Beklagte die	75
Widersprüche mit der Begründung zurückwies, dass die Zahlungserinnerungen kein	76
Regelungscharakter zukäme, es mithin keinen Verwaltungsakt gäbe und eine hoheitliche	77
Regelung mit Bindungswirkung nicht getroffen werden sollte (vgl. BSG, Urteil vom 18.	78
September 1997, a.a.O.).	79
Die Klage ist aber auch – ohne Umgestaltungswirkung des Widerspruchsbescheides –	80
unzulässig, weil die Beklagte den Widerspruch zutreffend als unzulässig verwarf. Denn bei den streitgegenständlichen Schreiben der Beklagten vom 11. Dezember 2019 und 28.	81
September 2020 handelt es sich nicht um Verwaltungsakte. Ein Verwaltungsakt ist gem.	82
§ 31 Satz 1 Sozialgesetzbuch Zehntes Buch – Sozialverwaltungsverfahren und	83
Sozialdatenschutz (SGB X) jede Verfügung, Entscheidung oder andere hoheitliche	84
Maßnahme, die eine Behörde zur Regelung eines Einzelfalles auf dem Gebiet des	85

öffentlichen Rechts trifft und die auf unmittelbare Rechtswirkung nach außen gerichtet ist.	86
Es mangelt den Schreiben der Beklagten an der Regelungswirkung. Regelungswirkung ist	87
gegeben, wenn die Behörde eine rechtsverbindliche Anordnung trifft, die auf die Setzung	88
einer Rechtsfolge gerichtet ist, das heißt, dem Bürger eine Pflicht auferlegt, ihm ein Recht	89
verleiht oder eine verbindliche Feststellung der Rechtslage trifft. Dabei ist die Erklärung	90
der Behörde unter entsprechender Anwendung der Grundsätze über die Auslegung von	91
Willenserklärungen auszulegen (Luthe in: Schlegel/Voelzke, jurisPK-SGB X, 2. Aufl. 2017, §	92
31 SGB X, Rdnr. 39).	
Bei der Auslegung von Verwaltungsakten, also Verfügungssätzen in diesem Sinne, ist in	93
Anwendung der für Willenserklärungen maßgeblichen Grundsätze (§§ 133, 157 des	94
Bürgerlichen Gesetzbuches [BGB]) vom objektiven Sinngehalt ihrer Erklärungen	95
auszugehen, wie sie Empfänger und ggf. Drittbetroffene bei verständiger Würdigung nach	96
den Umständen des Einzelfalls objektiv verstehen mussten und durften. Maßgebend ist	97
demnach der Empfängerhorizont eines verständigen Beteiligten (§ 133 BGB), wobei alle	98
Zusammenhänge zu berücksichtigen sind, die die Behörde erkennbar in ihre	99
Entscheidung einbezog. Das gilt auch für die Frage, ob die Äußerung einer Behörde einen	100
Verwaltungsakt darstellt. Auch hier kommt es nicht auf das von der Behörde Gewollte,	
sondern auf das objektivierte Empfängerverständnis an. Ob die Erklärung einer Behörde als	
Verwaltungsakt zu qualifizieren ist, richtet sich danach, wie der Adressat diese	
Erklärung bei verständiger Würdigung nach den Umständen des Einzelfalles zu deuten	101
hatte. Dabei ist auch die äußere Form zu berücksichtigen (BSG, Urteil vom 03. April 2014	102
– B 2 U 25/12 R; BSG, Urteil vom 16. November 2005 – B 2 U 28/04 R; BSG, Urteil vom	103
29. Oktober 1992 – 10 RKg 4/92).	104
Nach diesen Kriterien ist eine Regelungswirkung vorliegend nicht gegeben. Die Schreiben	105
der Beklagten stellen jeweils nur eine Zahlungserinnerung dar. Dem Kläger wird nicht	
erstmal eine Pflicht auferlegt und die Beklagte stellt nicht verbindlich eine Rechtslage	106
fest. In diesen Schreiben wird die ausstehende Forderung nicht erstmalig festgesetzt.	107
Zudem werden darin keine Mahngebühren erhoben. Die Beklagte teilt dem Kläger darin	108
nur mit, dass das Jobcenter T. gegen den Kläger noch eine ausstehende	109
Forderung in Höhe von 7.013,95 EUR hat. Im Weiteren setzt die Beklagte dem Kläger	110
	111

eine reine Zahlungsfrist.

Mit seinem Begehren kann sich der Kläger auch nicht mit Erfolg auf eine	112
Feststellungsklage gem. § 55 Abs. 1 SGG stützen. Gem. § 55 Abs. 1 Nr. 1 SGG kann mit	113
der Klage die Feststellung des Bestehens oder Nichtbestehens eines Rechtsverhältnisses	114
begehrt werden. Unter einem Rechtsverhältnis sind die aus einem konkreten Sachverhalt	115
aufgrund einer Rechtsnorm des öffentlichen Rechts sich ergebenden rechtlichen	116
Beziehungen einer Person zu einer anderen Person oder zu einer Sache zu verstehen.	117
Dem Vorbringen des Klägers kann bereits nicht entnommen werden, dass er eine	118
entsprechende Feststellung begehrt. Denn der Kläger ist mit der „Ablehnung“ der	119
Widersprüche durch die Beklagte nicht einverstanden, begehrt aber unter umfassender	120
Würdigung seines Vorbringens nicht die Feststellung, dass ein Rechtsverhältnis besteht	121
oder nicht besteht.	122
Doch selbst wenn man – unter Zugrundelegung des Meistbegünstigungsprinzips – ein	123
entsprechendes Begehren annehmen würde, so würde es dem Kläger an dem	124
notwendigen Feststellungsinteresse fehlen.	125
Das Feststellungsinteresse ist ein Sonderfall des allgemeinen Rechtsschutzbedürfnisses.	126
Das geforderte „berechtigte Interesse“ an der erstrebten Feststellung ist nicht	127
gleichbedeutend mit einem „rechtlichen Interesse“ i.S.d. § 256 Abs. 1 ZPO, sondern	128
schließt über ein solches Interesse hinaus jedes als schutzwürdig anzuerkennende	129
Interesse wirtschaftlicher oder ideeller Art ein. Nicht ausreichend ist hingegen ein	130
Interesse an der Klärung abstrakter Rechtsfragen.	131
Ein solches Interesse war für die Kammer jedoch nicht ersichtlich. Denn die Feststellung	132
würde sich letztlich auf die abstrakte Rechtsfrage beziehen, ob die Beklagte den	133
Widerspruch gegen Zahlungserinnerungen als unzulässig verwerfen kann.	134
Die Kostenentscheidung beruht auf § 193 SGG.	135